

2012_13

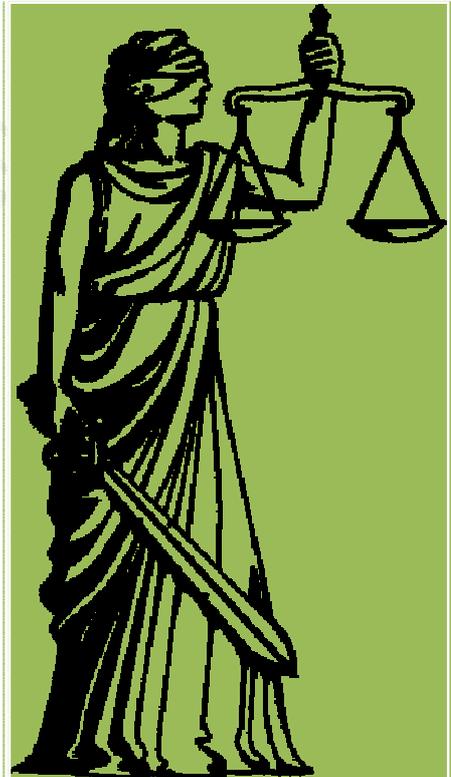
IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Brandschutzanordnung Nr. 6/2

- Lagerung fester Brennstoffe -

Vom 5. April 1968

(GBl. II Nr. 38 Seite 230)



ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von menschen- oder völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechend der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden

Die Datei und deren Inhalte wurden für den privaten Gebrauch erstellt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors – hier der IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei – gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung dieses Dokuments ausgeschlossen. Das Dokument wurde so erstellt, wie es zur Verfügung gestellt wird.

Für Haftungen gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innenverhältnis ausgeschlossen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe dem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieses Dokuments, des Inhalts sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit dieses Dokument zu verwenden entstehen, diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Brandschutzanordnung Nr. 6/2

- Lagerung fester Brennstoffe -

Vom 5. April 1968

(GBl. II Nr. 38 Seite 230)

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Brandschutzanordnung Nr. 6/2
– Lagerung fester Brennstoffe –

vom 5. April 1968
(GBl. II Nr. 38 S. 230)

i. d. F. der Brandschutzanordnung Nr. 6/3 vom 12. Mai 1969 (GBl. II Nr. 41 S. 267)

Zur Gewährleistung des Brandschutzes bei der Lagerung fester Brennstoffe und zur Erhaltung wichtiger Rohstoffe für die Volkswirtschaft wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110), im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Brandschutzanordnung hat Gültigkeit für die Lagerung von Holzkohle mit einer Lagermenge über 25 t sowie für alle anderen festen Brennstoffe mit einer Lagermenge über 100 t, wenn die Lagerzeit von 3 Wochen überschritten wird.
- (2) Nicht unter diese Brandschutzanordnung fällt die Lagerung fester Brennstoffe in Bunkern von kohlenstaub- und koksstaubgefährdeten Betriebsstätten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Brandschutzanordnung sind:

Feste Brennstoffe

Steinkohle	Braunkohlenschwelkoks
Steinkohlenkoks	Braunkohlenhochtemperaturkoks
Rohbraunkohle	Kohlenabfallprodukte
Trockenbraunkohle	Torf
Braunkohlenbriketts	Brennholz
Braunkohlenbrikettabfall	Holzkohle

Brennstofflager

Lagerplätze, auf denen feste Brennstoffe als Halden oder Stapel eingelagert werden, bzw. Gebäude, in denen feste Brennstoffe lagern.

II.

Lagerung fester Brennstoffe im Freien

§ 6

Zulässige Stapel- und Lagergrößen

Brennstoff	Grundflächen für		Abstände zwischen	
	Stapel (m ²)	Lagerplätze (m ²)	Stapel (m)	Lagerplätze (m)
Brennholz	500	5000	6	50
Brikettabfall	500	6000	5	20
Braunkohlenbriketts und Trockenbraunkohle	1000	6000	5	20
unverdichtete Steinkohle, unsortierte Steinkohle und Rohbraunkohle Braunkohlenschwelkoks	1000	1000	5	20
unverdichtete sortierte Steinkohle, verdichtete unsortierte Steinkohle und Rohbraunkohle, Steinkohlenkoks, Braunkohlenhochoberkohle, Torf	- keine Einschränkungen -			

§ 7

Abstände

- (1) Der Abstand eines Lagerplatzes von Betrieben sowie Gebäuden und Anlagen der Brandgefahrenklassen A und B muß mindestens 100 m betragen.
- (2) Lagerplätze müssen, soweit in anderen Bestimmungen keine größeren Abstände gefordert werden, von Gebäuden und Anlagen der Brandgefahrenklassen C, D und E folgende Abstände haben;

Gebäude und Anlagen der Feuerwiderstandsklassen	Abstand in m
I und II	5
III und VI	10
IV und V	20

- (3) Der Mindestabstand der Lagerplätze muß von der Gleismitte des nächstliegenden öffentlichen bzw. mit Feuertampflokomotiven befahrenen betriebseigenen Gleises 10 m betragen. Innerhalb des Lagerplatzes dürfen Feuertampflokomotiven nicht eingesetzt werden.

§ 8

Zulässige Lagerhöhen

- (1) Bei der Lagerung fester Brennstoffe in Stapeln bzw. Halden dürfen folgende Lagerhöhen nicht überschritten werden:

Steinkohle, verdichtet	unbegrenzt
Steinkohle, geschüttet (unverdichtet)	4 m

IG His

§ 3

Allgemeine Lagerbestimmungen

- (1) Die einzelnen Arten fester Brennstoffe sind voneinander getrennt zu lagern. Rohbraunkohle aus dem Revier Halle/Leipzig ist von Rohbraunkohle aus dem Revier Cottbus getrennt zu halten.
- (2) Beim Umgang mit Kohle ist die übermäßige Bildung von Abrieb sowie Brikettbruch und Brikettspänen durch möglichst niedrige Wurfhöhen zu verhindern. Außerdem ist bei der Lagerung von Rohbraunkohle auf ein gleichförmiges Haldengefüge zu achten.
- (3) Jeder Lagerplatzuntergrund muß eben, möglichst luftundurchlässig (keine Schlacke, Schotter u. ä.) und frei von Einbauten (z. B. Lichtmaste) sein. Eine Bodenbefestigung durch brennbare Materialien (Holzbelag, Asphalt u. ä.) ist nicht statthaft.
- (4) Brennstofflager dürfen nicht über Wärmequellen, wie Dampfleitungen u. a., Ferngasleitungen und Kabelkanälen angelegt werden.
- (5) Vor der Einlagerung fester Brennstoffe ist der Boden von Unkraut, groben Verunreinigungen und brennbaren Stoffen zu befreien. Zur Beseitigung von Unkraut dürfen keine Mittel verwendet werden, die selbstentzündlich sind bzw. eine Entzündung begünstigen können.

§ 4

Beleuchtung von Lagerplätzen

- (1) Brennstofflager sind elektrisch zu beleuchten.
- (2) Die Beleuchtungsanlagen im Freien müssen der TGL 200-0614/2 – Freileitungen – und in Brennstofflagerräumen der TGL 200-0625 – Elektrotechnische Anlagen in feuergefährdeten Räumen – entsprechen.

§ 5

Rauchen und Umgang mit offenem Licht oder Feuer

Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht oder Feuer ist auf Lagerplätzen und in Lagerräumen für feste Brennstoffe untersagt. Die Verbote sind durch Hinweisschilder bekanntzugeben.

IG Historische Einsatz

izei

Steinkohle, sortiert (unverdichtet)	8 m
Steinkohlenkoks	10 m
Rohbraunkohle, verdichtet	unbegrenzt
Rohbraunkohle, geschüttet (unverdichtet)	3 m
Trockenbraunkohle, verdichtet	unbegrenzt
Trockenbraunkohle, geschüttet (unverdichtet)	3 m
Braunkohlenbriketts	6 m
Braunkohlenbrikettabfall	2 m
Braunkohlenschwelkoks (größer 15 % Wasser)	4 m
Braunkohlenschwelkoks (kleiner 15 % Wasser)	2 m
Braunkohlenhochtemperaturkoks	unbegrenzt
Torf	3 m
Brennholz	4 m
Holzkohle	1,5 m

(2) Kohlen- und Kokshalden sind zusammenhängend ohne Schüttkegel anzulegen.

(3) Die Verdichtung der schüttgutartigen Brennstoffe hat durch schichtweise Einlagerung (Schichten etwa 0,5 bis 1 m hoch) unter gleichzeitigem Festwalzen, Festfahren, Einstampfen u. a. zu erfolgen. Die Böschungen der Stapel sind mit zu verdichten.

III.

Lagerung unter Schutzdächern und in Räumen

§ 9

Forderungen an Schutzdächer

(1) Die Stützen der Schutzdächer sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. An Gebäuden der Brandgefahrenklassen C, D und E dürfen sie nur dann unmittelbar angebaut sein, wenn die Wand des Gebäudes die Bedingungen einer Brandwand erfüllt.

(2) Binder und Dachhaut von Schutzdächern müssen, sofern sie aus brennbaren Baustoffen bestehen, schwer brennbar imprägniert sein.

§ 10

Lagerung unter Schutzdächern

(1) Die Brennstoffe müssen mindestens von 2 Seiten zugänglich sein.

(2) Der Abstand zwischen Lagergut und Überdachung muß 1,5 m betragen.

§ 11

Forderungen an Lagerräume

(1) Die Decken der Lagerräume einschließlich der sie tragenden Bauteile, über denen sich andere Räume befinden, müssen einen Feuerwiderstand von fw 1,5 haben.

(2) Lagerräume fester Brennstoffe mit über 60m² Grundfläche müssen 2 Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß.

- (3) Der Abstand zwischen Lagergut und Decke muß mindestens 1,5 m betragen.
- (4) Das Lagergut darf nicht mit Wärmequellen (Dampfleitungen u. a.) in Berührung kommen. Der Abstand von Dampfleitungen, Heizkörpern u. a. muß mindestens 0,5 m betragen.
- (5) Die Oberflächentemperatur heißer Flächen darf 140 °C nicht übersteigen. Wärmequellen in Brennstofflagerräumen mit Oberflächentemperaturen über 140 °C müssen isoliert werden.
- (6) Innerhalb oder unterhalb des Lagergutes dürfen keine Hauptversorgungsleitungen für Wasser, Gas, Dampf usw. verlegt sein.
- (7) Die Einschüttöffnungen vor Lagerräumen sind geschlossen zu halten, um wesentliche Luftströmungen zu vermeiden.
- (8) Vor jeder neuen Einlagerung ist der Fußboden von groben Verunreinigungen und brennbaren Stoffen zu reinigen.

IV.

Überwachung von Brennstofflagern

§ 12

Kontrollmaßnahmen

- (1) Wöchentlich mindestens einmal ist das Lager auf Einhaltung der Abstände, Ordnung, Sauberkeit und Temperaturerhöhung zu kontrollieren.
- (2) Zur Überwachung der Temperatur bei nicht verdichteter Lagerung von Rohbraunkohle, Trockenbraunkohle, Braunkohlenbrikettabfall und Kohlenabfallprodukten ist im oberen Teil jeder Halde und jedes Stapels, auch bei Lagerung unter Schutzdächern oder in Räumen, die Temperatur mit 2 Schaftthermometern in etwa 0,5 und 1 m Tiefe zu messen.
- (3) Die Brennstofflager sind auf Anzeichen der Erwärmung (Geruch, Gasschwaden, Dämpfe, Schwitzflocken, schmelzender Schnee usw.) zu kontrollieren. Bei dem Auftreten von Erwärmungsanzeichen ist eine Temperaturmessung im Bereich dieser Lagerabschnitte erforderlich.
- (4) Steigen bei Rohbraunkohlen, Trockenbraunkohlen, Braunkohlenbriketts, Brikettabfall, Steinkohlen und Holzbraunkohlen die Temperaturen über 50 °C und bei den übrigen Brennstoffen über 70 °C an, so ist eine Abtragung bzw. Umlagerung erforderlich. Beim weiteren Ansteigen der Temperaturen sind die Brennstoffe der Verwendung zuzuführen. Vorhandene Glutnester sind zu entfernen und außerhalb des Stapels oder der Halde abzulöschen.
- (5) Der Transport von Brennstoffen mit Kerntemperaturen über 60 °C ist im öffentlichen Verkehr nicht zulässig. Die Brennstoffe sind vor der Verladung abzukühlen und unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu transportieren.
- (6) Die Kontrollen der Brennstofflager sind im Kontrollbuch einzutragen und vom Leiter des Betriebes bzw. Brandschutzverantwortlichen wöchentlich abzuzeichnen. Bei der Feststellung von äußeren Anzeichen einer Selbstentzündung bzw. Temperaturen sind die im Abs. 4 festgelegten Maßnahmen einzuleiten.

§ 13

Feuerlöscheinrichtungen

- (1) In der Nähe von Lagerplätzen müssen Hydranten oder andere Löschwasserentnahmestellen entsprechend der TGL 10 685 vorhanden sein. Das Rohrleitungsnetz muß mindestens 800 l/min Löschwasser bei einem Mindestdruck von 15 m WS liefern.
- (2) Im Bereich der Brennstofflager ist eine ausreichende Anzahl an Löscheräten (Schläuche, Strahlrohre u. a.) bereitzustellen.
- (3) Die Festlegung über die Anzahl der Löscheräte hat in Verbindung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu erfolgen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 14

Ausnahmegenehmigungen

In begründeten Einzelfällen kann das örtlich zuständige zentrale Brandschutzorgan Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen dieser Brandschutzanordnung erteilen. Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich auszustellen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Brandschutzanordnung tritt am 15. Mai 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Brandschutzanordnung Nr. 6 vom 5. September 1961 – Lagerung fester Brennstoffe – (GBl. II S. 454) und die Brandschutzanordnung Nr. 6/1 vom 11. April 1962 – Lagerung fester Brennstoffe – (GBl. II S. 251) außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1968

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

IG Historische Einsatz

Polizei